

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Beteiligte

abgebende Behörde:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. H 15-2016

Geschäftsführung
Hauke Stars
(Vorsitzende)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 20. Januar 2017 folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 500 Euro.

Gründe

I.

Die Beteiligte ist an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zum Börsenhandel zugelassen. Ihr wird ein Verstoß gegen § 72a der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse -BörsO- vorgeworfen, der die Kennzeichnung der durch algorithmischen Handel erzeugten Orders verlangt.

Am 13. Oktober 2016 wurde die Handelsüberwachungsstelle (HüSt) der FWB von der Beteiligten darüber informiert, dass im Zeitraum vom 28. März 2016 bis 20. September 2016 im elektronischen Handelssystem Xetra Orders, die durch algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Absatz 1a Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erzeugt wurden, nicht mit der erforderlichen Compliance ID gekennzeichnet worden seien. Die Beteiligte leite einen Teil ihrer Kundenaufträge, die durch das Smart Order-Routing-System der Beteiligten generiert würden, über einen ihrer in Frankreich ansässigen Broker an den Handelsplatz Xetra weiter. Kundenaufträge, die durch deren Systeme algorithmisch modifiziert respektive generiert würden und gemäß der Regularien der Kennzeichnungspflicht unterfielen, würden von der Beteiligten gekennzeichnet. Der entsprechende Orderflow werde anschließend an den Broker weitergeleitet, der diesen an den Handelsplatz übermittele. Auf diesem Weg sei im maßgeblichen Zeitraum der Wert des Compliance ID Feldes, welches für die Kennzeichnung der eingesetzten Handelsalgorithmen reserviert sei, infolge eines Softwarefehlers verloren gegangen. Die fehlerhafte Software sei erstmals am 28.03.2016 eingesetzt worden. Der Fehler sei am 20. September 2016 im Rahmen eines internen Review Prozesses erkannt worden. Am 21. September sei der betroffene Orderflow an den Broker von der Beteiligten eingestellt worden.

Unter dem 28. November 2016 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte könnte gegen § 72a BörsO verstoßen haben, weil sie im Zeitraum vom 28. März 2016 bis 20. September 2016 insgesamt 31.082 Ordereingaben an die elektronische Handelsplattform Xetra übermittelt habe, die durch algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Abs. 1a Satz 1 WpHG erzeugt worden seien und nicht mit den entsprechenden Regulatory IDs/Compliance IDs gekennzeichnet gewesen seien.

Am 07. Dezember 2016 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 09. Januar 2017 bittet die Beteiligte um Einstellung des Verfahrens.

Die fehlende Kennzeichnung beruhe auf einem versehentlichen, isolierten menschlichen Fehler und betreffe nur 0,4% der gesamten Orders der Beteiligten. Außerdem habe sie den Fehler selbst erkannt, sofort offengelegt und beseitigt. Ein schuldhaftes Verhalten liege nicht vor. Alle betroffenen Orders seien von ihr zunächst ordnungsgemäß gekennzeichnet worden. Durch Softwarekontrollen werde überprüft, ob die Orders ordnungsgemäß mit Compliance-IDs versehen worden seien. Die Kontrollen reichten jedoch nur bis zum letzten Verbindungspunkt vor dem Line-Handler (der elektronischen Leitung zwischen der Beteiligten und dem Broker). Am 29. März 2016 sei für den Line-Handler, der nach seinem ersten Einsatz im Jahr 2015 erfolgreich im Hinblick auf die ordnungsgemäße Übermittlung der gekennzeichneten Orders getestet worden sei, einem Upgrade-Prozess unterzogen worden, bei dem es zu dem beschriebenen Softwarefehler gekommen sei. Da die Compliance IDs im Software-Handler gelöscht worden seien, sei dies zunächst nicht bemerkt worden. Sie arbeite derzeit an einer neuen Version des Line-Handlers, die eine ordnungsgemäße Übermittlung der gekennzeichneten Orders sicherstelle.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, 128 -BörsVO-) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme, die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I, 2029 -BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse mit bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.
4. Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin und unterliegt daher der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses. Als zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen gehört die Beteiligte nach der in § 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern im Sinne des Börsengesetzes.
5. Die Beteiligte hat - wie sie selbst einräumt - durch die ungekennzeichnete Übermittlung von 31.082 durch algorithmischen Handel erzeugten an die Handelsplattform Xetra der FWB im Zeitraum vom 29. März 2016 bis 20. September 2016 gegen § 72a BörsO verstoßen.
6. Die in der Börsenordnung enthaltene auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 BörsG erlassene Regelung über die Verpflichtung zur Kennzeichnung von Handelsalgorithmen stellt eine börsenrechtliche Vorschrift im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG dar, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Geschäftsabwicklung sicherstellen soll.

7. Nach § 72a Abs. 1 BörsO sind die Handelsteilnehmer verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Absatz 1a Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erzeugten Orders oder verbindliche Quotes zu kennzeichnen und die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen kenntlich zu machen. Nach § 72a Abs. 2 BörsO sind die Orders oder Quotes bei Eingabe in die Börsen-EDV der FWB sowie bei Änderung und Löschung zu kennzeichnen. Die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sind bei Eingabe der aus diesen resultierenden Orders oder Quotes in die Börsen-EDV der FWB sowie bei Änderung und Löschung bereits eingegebener Orders oder Quotes in der Börsen-EDV der FWB kenntlich zu machen. Die Kennzeichnung der erzeugten Orders oder Quotes und die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen hat über die hierzu vorgesehenen Eingabemöglichkeiten der Börsen-EDV der FWB zu erfolgen. Die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen muss nachvollziehbar, eindeutig und konsistent sein.

An der erforderlichen Kenntlichmachung der durch algorithmischen Handel erzeugten Orders fehlt es hier.

8. Die für die Beteiligte handelnden Verantwortlichen haben zumindest leicht fahrlässig gehandelt. Sie haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Betracht gelassen. Es liegt nicht außerhalb der Lebenserfahrung, dass es bei der Implementierung eines Softwareupdates des Verfahrens zur Kenntlichmachung von algorithmisch erzeugten Orders und ihrer Übermittlung an die Börse infolge eines Softwarefehlers zu Umsetzungsfehlern kommen kann. Deshalb gebietet es die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, dass nach Abschluss der Implementierung des Softwareupdates durch geeignete Kontrollmaßnahmen überprüft wird, ob die geplanten einzelnen Verfahrensschritte des Implementierungsprozesses auch ordnungsgemäß umgesetzt wurden. Dies hätte beispielsweise durch Einholung einer Auskunft bei der FWB, ob die Orders auch tatsächlich gekennzeichnet übermittelt wurden, geschehen können.

Das Verschulden der für die Beteiligte tätigen Verantwortlichen ist der Beteiligten wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt.

9. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).
10. Vorliegend ist nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Erteilung eines bloßen Verweises erforderlich, aber auch ausreichend. Nach der Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn sich der Beteiligte bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.
11. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Beteiligte ist bisher sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Sie hat den Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften unmittelbar nach Entdeckung der Handelsüberwachung angezeigt und sofort Maßnahmen ergriffen, um den Fehler abzustellen. Sie hat sich einsichtig und kooperativ gezeigt. Dies kann aber nicht hinwegtäuschen, dass sie bei der Anpassung ihres Systems an die Anforderungen der Neuregelung des § 72a BörsO nicht die gebotene Sorgfalt hat walten lassen, so dass ein Verweis erforderlich ist, um sie an ihre Pflichten aus der Börsenordnung und die hohen Anforderungen an die Börsenteilnehmer bei deren innerbetrieblichen Umsetzung zu erinnern. Insofern stellt sich ein Verweis trotz des kooperativen und einsichtigen Verhaltens als verhältnismäßig dar.
12. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.
13. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 -Hess VwKostG-). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 S. 3 VwGO).
